

# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Großaign e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Großaign e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der VR-Nr. 30167 eingetragen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Großaign.
- 1.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Großaign e.V. sowie deren Abteilungen Feuerwehr-Spielmansszug und **Kinder- und Jugendfeuerwehr**, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabeordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie für Gerätschaften des abwehrenden Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung und der Förderung der Unterabteilungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Die Vereinsämter sind **grundsätzlich** Ehrenämter.

## § 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) – ausgeübt werden.
- 2.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw.
- 5.) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6.) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 4 Mitglieder

- 2.) Mitglieder des Vereins können sein: a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)  
b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)  
c) fördernde Mitglieder  
d) Ehrenmitglieder  
e) Mitglieder des Spielmannszuges
- 3.) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter **und die Mitglieder der Kinderfeuerwehr**. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrvereinswesen **und den Verein** besondere Verdienste erworben haben.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das **6.** Lebensjahr vollendet hat.
- 2.) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim **Vorsitzenden** einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet **der Vorstand**. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die **Mitglieder**versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel **der erschienenen und abstimmenden Mitglieder**.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss
- 2.) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem **Vorsitzenden** gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss **des Vorstands** von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss **des Vorstands** aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber **dem Vorstand** zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim **Vorsitzenden** eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss**beschluss als nicht erlassen**.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- 5.) Von den Mitgliedern **wird** ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Mitglieder der **Kinderfeuerwehr sowie die Feuerwehranwärter** sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind **der Vorstand und die Mitgliederversammlung.**

## § 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem evtl. gewählten weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer und dem evtl. gewählten stv. Schriftführer
  - e) dem Kassenwart und dem evtl. gewählten stv. Kassenwart
  - f) dem 1., dem 2. und dem evtl. gewählten weiteren stv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Großaign, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gem. a) - e) gewählt sind.
  - g) dem Jugendwart, dem evtl. gewählten stv. Jugendwart und dem evtl. gewählten weiteren stv. Jugendwart
  - h) der (dem) evtl. gewählten Kinderfeuerwehrbeauftragten
  - i) dem Gerätewart
  - j) dem Abteilungsleiter Spielmannszug
  - k) dem stellvertretenden Abteilungsleiter Spielmannszug
  - l) der evtl. gewählten Vertreterin der Frauen in der Feuerwehr
- 2.) Die unter Absatz 1a) - e) sowie l) genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende **sowie der evtl. gewählte weitere stv. Vorsitzende** sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die unter Absatz 1j) - k) genannten Vorstandschaftsmitglieder werden auf einer internen Spielmannszugversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die **Vorstandsmitglieder** bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. **Die Jugendwarte, die Kinderfeuerwehrbeauftragten sowie der Gerätewart werden von den Kommandanten ernannt.**
- 4.) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem **Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und** Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den **gesamten** Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung hierzu
- b) Einberufung der Jahreshauptversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der **Mitgliederversammlung**
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende **oder der evtl. gewählte weitere stellvertretende Vorsitzende** vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, **der weitere stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden**, sein Vertretungsrecht ausüben darf.

**Im Innenverhältnis wird weiter bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5.000,00 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn der Vorstand zugestimmt hat.**

## § 11 Sitzung der Vorstandschaft

- 1.) Für die Sitzung **des Vorstands** sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, **schriftlich oder über WhatsApp oder einen ähnlichen Messenger-Dienst** einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. **Er** entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2.) Über die Sitzung **des Vorstands** ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der **Vorstandssitzung**, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Kassenführung

- 1.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3.) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 13 Mitgliederversammlung

- 1.) Die **Mitgliederversammlung** ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts. Genehmigung der Jahresrechnung. Entlastung **des Vorstands**.
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder **des Vorstands** und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, **des Vereinszwecks** und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss **des Vorstands**
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2.) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss eine **Mitgliederversammlung** einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom **Vorsitzenden** schriftlich verlangt wird.
- 3.) Jede **Mitgliederversammlung** wird vom Vorsitzenden, **bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden**, unter Einhaltung einer Frist von **1 Woche schriftlich sowie durch Aushang im gemeindlichen Schaukasten** einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4.) Jedes Mitglied kann bis spätestens **3** Tage vor dem Tag der **Mitgliederversammlung** beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die **Mitgliederversammlung**.

## § 14 Beschlussfassung der **Mitgliederversammlung**

- 1.) **Jede Mitgliederversammlung** wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden **oder einem anderen Vorstandsmitglied** geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2.) In der **Mitgliederversammlung** ist jedes Mitglied (auch Ehrenmitglied) stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene **Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder**.
- 3.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung **und des Vereinszwecks** ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4.) Die **Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch** geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5.) Über den Verlauf der **Mitgliederversammlung** ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen **und den Verein** erworben haben, kann eine Urkunde, Geschenk o.ä. oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen **Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist, mit der in § 14 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eschlkam, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen **in der Ortschaft Großaign** zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 15.03.2025 einstimmig beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ersetzt die Satzung vom 08.03.1996.

Großaign, den 15.03.2025

1. Vorstand

\_\_\_\_\_  
(Herbert Breu)

1. Kommandant

\_\_\_\_\_  
(Andreas Breu)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_